Bestimmungen zur Leistungserhebung und die im Benehmen mit dem Elternbeirat und dem Schulforum getroffenen Entscheidungen der Lehrerkonferenz:

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) unterscheidet in § 21 zwischen großen und kleinen Leistungsnachweisen. Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben (§ 22 GSO); kleine Leistungsnachweise sind schriftliche, mündliche und praktische Leistungen nach Maßgabe GSO § 23.

Große Leistungsnachweise (Schulaufgaben nach § 22 GSO)

Zusätzlich ist jeweils vermerkt, in welchen Jahrgangsstufen eine Schulaufgabe durch Leistungstests oder Kurzarbeiten ersetzt bzw. in welchen Jahrgangsstufen in den modernen Fremdsprachen eine Schulaufgabe durch eine qualifizierte mündliche Gruppenprüfung ersetzt wird (Modus 21).

Nach § 3 Abs. 2 BaySchO entscheidet die Lehrerkonferenz über die Durchführung von Modus-Maßnahmen nach der Anlage sowie die hierfür erforderlichenfalls nötigen Abweichungen von der Schulordnung.

Schulordnung.	1	
Deutsch	Klasse 5	3 Aufsatz-Schulaufgaben und ein schulinterner Sprachtest **
	Klasse 6	3 Schulaufgaben
		Zentraler Jahrgangsstufentest an bayerischen Schulen
		und ein weiterer schulinterner Test (Modus-Maßnahme
		Nr. 22)
	Klasse 7	3 Aufsatz-Schulaufgaben u. ein Test über den Jahres-
		stoff im letzten gLN**
	Klasse 8	3 Aufsatz-Schulaufgaben
		Zentraler Jahrgangsstufentest an bayerischen Schulen
		und ein weiterer schulinterner Test (Modus-Maßnahme
		Nr. 22)
	Klasse 9	3 Schulaufgaben
	Klasse 10	2 Aufsatz-Schulaufgaben und eine mündliche Debatte ***
	Klasse 11	3 Aufsatz-Schulaufgaben
Englisch	Klasse 5	4 Schulaufgaben
	Klasse 6	3 Schulaufgaben und eine mündliche Schulaufgabe
	Klasse 7	3 Schulaufgaben
		Zentraler Jahrgangsstufentest an bayerischen Schulen
		und ein weiterer schulinterner Test (Modus-Maßnahme
		Nr. 22)
	Klasse 8	2 Schulaufgaben und eine mündliche Schulaufgabe
	Klasse 9	3 Schulaufgaben
	Klasse 10	2 Schulaufgaben
		Zentraler Jahrgangsstufentest an bayerischen Schulen
		und ein weiterer offizieller Test
	Klasse 11	3 Schulaufgaben
Französisch	Klassen 6-8 (F2)	3 Schulaufgaben und eine mündliche Schulaufgabe
	Klasse 9	3 Schulaufgaben
	Klassen 10-11 (F2)	2 Schulaufgaben und eine mündliche Schulaufgabe
Spanisch	Klasse 8	3 Schulaufgaben und eine mündliche Schulaufgabe

	Klasse 9	3 Schulaufgaben und eine mündliche Schulaufgabe
	Klasse 10	2 Schulaufgaben und eine mündliche Schulaufgabe
	Klasse 11	3 Schulaufgaben und eine mündliche Schulaufgabe
	Klasse 11 spät	3 Schulaufgaben und eine mündliche Schulaufgabe
Latein	Klassen 6 - 8 (L2)	4 Schulaufgaben
	Klasse 9	2 Schulaufgaben und 2 Kurzarbeiten
	Klasse 10	3 Schulaufgaben
	Klasse 11	3 Schulaufgaben
Mathematik	Klassen 5 -7	4 Schulaufgaben
	Klasse 8	3 Schulaufgaben
	Klasse 9	4 Schulaufgaben
	Klasse 10	3 Schulaufgaben
	Klasse 11	3 Schulaufgaben
Physik	Klassen 8 – 11	2 Schulaufgaben
Chemie	Klassen 8-11 NTG	2 Schulaufgaben
	In allen Nicht-	Eine Kurzarbeit pro Halbjahr
	NTG-Klassen	

^{*)} Die angesagten Tests ersetzen eine/alle Schulaufgaben. (MODUS 21-Maßahme)

In den übrigen Fächern werden keine Schulaufgaben geschrieben.

Die bayernweiten Jahrgangsstufentests im Schuljahr 2023/24 finden in den Fächern Deutsch (Jgst. 6 und 8), Mathematik (Jgst. 8 und 10) und Englisch (Jgst. 7 und 10) statt.

Ankündigung der Großen Leistungsnachweise

- spätestens eine Woche vorher
- eine Schulaufgabe/Tag
- Jahrgangsstufe 5: eine Schulaufgabe/Kalenderwoche
- Jahrgangsstufen 6 bis 11: 2 Schulaufgaben/Kalenderwoche
- Jahrgangsstufen 5 bis 11: Bearbeitungszeit für eine Schulaufgabe: höchstens 60 Minuten.
 (Angemessene Erhöhung der Bearbeitungszeit bei Schulaufgaben im Fach Deutsch ab der Jgst. 8)

Kleine Leistungsnachweise

- Mündliche kleine Leistungsnachweise: Rechenschaftsablage, Unterrichts- und Projektbeiträge, Referat, Präsentation
- **Schriftliche kleine** Leistungsnachweise: Kurzarbeiten, fachliche Leistungstests (soweit sie nicht Schulaufgaben ersetzen), Stegreifaufgaben
- Angekündigte fachliche Leistungstests (§ 23 GSO) in den Jahrgangsstufen 5 bis 12:
 5.Jahrgangsstufe: nur ein KASL pro Tag
 - 6.-12-Jahrgangsstufe: max. zwei KASL/Stegreifaufgaben pro Tag

^{**)} Ein Sprachverständnistest ersetzt eine Schulaufgabe (MODUS 19-Maßahme)

^{***)} Debatte ersetzt eine Schulaufgabe (Modus 17-Maßnahme)

Im Schuljahr 2023/24 gilt folgende Regelung für die kleinen Leistungsnachweise:

In jedem Fach werden einheitlich pro Schuljahr **ein** angesagter kleiner schriftlicher Leistungsnachweis (KASL) und beliebig viele unangesagte kleine schriftliche Leistungsnachweise geschrieben. Der erste kleine schriftliche Leistungsnachweis muss dabei der KASL sein.

In der Oberstufe Q11 und 12 des G8 sowie Oberstufe Q12 und 13 des G9 <u>kann</u> künftig in allen Fächern auf den KASL als verpflichtenden Leistungsnachweis verzichtet werden.

Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt, beziehen sich auf höchstens 10 unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden (Arbeitszeit: maximal 30 Minuten).

Stegreifaufgaben (ab Klasse 6) werden nicht angekündigt und beziehen sich auf höchstens 2 unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. (Arbeitszeit: maximal 20 Minuten).

Die Gewichtung eines kleinen Leistungsnachweises liegt im Ermessensspielraum der jeweiligen Fachschaft bzw. des jeweiligen Fachlehrers. Sie wird den Schülerinnen und Schülern und Eltern mitgeteilt. Die Fachlehrkräfte läutern zu Beginn des Schuljahres in jeder Klasse kurz die Notenbildung.

Nach GSO § 21 Abs. 2 sollen sich alle mündlichen und schriftlichen Leistungsnachweise in allen Vorrückungsfächern auch auf Grundwissen beziehen.

An Tagen, an denen Schulaufgaben geschrieben werden, dürfen keine kleinen schriftlichen Leistungserhebungen (KasL oder Stegreifaufgaben) durchgeführt werden.

Bildung der Jahresfortgangsnoten in den Jahrgangsstufen 5 bis 11 nach GSO § 28:

- In Fächern mit Schulaufgaben wird die Jahresfortgangsnote aus der Durchschnittsnote für die großen Leistungsnachweise und der Durchschnittsnote für die kleinen Leistungsnachweise gebildet.
- In Fächern mit 2 Schulaufgaben stehen die Durchschnittsnote für die großen und die Durchschnittsnote für die kleinen Leistungsnachweise im Verhältnis 1:1.
- In Fächern mit mehr als 2 Schulaufgaben ist das Verhältnis der Durchschnittsnoten von großen zu kleinen Leistungsnachweisen 2:1. In den modernen Fremdsprachen aber wird die Modusmaßnahme 23 (BaySchO Anlage 1) beibehalten. Die Gewichtung schriftlicher und mündlicher Leistungen erfolgt im Verhältnis 1:1.
- In Fächern ohne Schulaufgaben ergibt sich die Jahresfortgangsnote aus dem Durchschnitt der kleinen Leistungsnachweise.
- Für die Bildung der Noten in den Leistungsbilanzen gelten obige Bestimmungen entsprechend.

Bei der Notenbildung wird bis zu n,50 die bessere Note, ab n,51 die schlechtere Note erteilt (also 2,50 ergibt Note 2; 2,51 ergibt Note 3). Ausnahmen hiervon sind aus pädagogischen Gründen selbstverständlich möglich, müssen allerdings in der jeweiligen Klassenkonferenz begründet und beschlossen werden.

Das Fach Musik ist in den Jahrgangsstufen 7 bis 11 Vorrückungsfach. Alle anderen Fächer sind mit Ausnahme von Sport in allen Jahrgangsstufen Vorrückungsfächer.

Versäumte Leistungsnachweise (§ 27 Abs. 1 Satz 2 GSO und Satz 3 und § 26 Abs. 4 GSO)

"Versäumen Schülerinnen und Schüler mehrere große Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden. Bei angekündigten kleinen Leistungsnachweisen kann entsprechend verfahren werden."

Ist ein Kind durch Krankheit bei einem angekündigten Leistungsnachweis (Schulaufgabe, Referat und Präsentation) verhindert, muss dies erst ab der 10.Jahrgangsstufe durch eine ärztliche Bescheinigung belegt werden. Liegt innerhalb von 10 Tagen eine ausreichende Entschuldigung vor, wird der Leistungsnachweis nachgeholt, ansonsten mit der Note 6 bewertet (vgl. § 26 Abs. 4 GSO).

Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse (Richtwert: ca. 15 einzelne "Fehlzeiten") oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht binnen zehn Tagen nach Beginn der Erkrankung vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt

Beate Merkel, Schulleiterin